

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Scherenberghalle der Stadt Gemünden a.Main**

## **Gebührensatzung**

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) für die Benutzung des städtischen Teiles der Scherenberghalle folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt vom 01.09.1983, Az. 210-821 rechtsaufsichtlich genehmigte

### **Satzung:**

#### **§ 1 – Art und Zweck der Einrichtung**

<sup>1</sup>Die Scherenberghalle der Stadt Gemünden a.Main hat den Nutzungszweck für Sport, Kultur, Gesellschaft, Kongresse und Tagungen. <sup>2</sup>In erster Linie dient sie den Zwecken von Vereinen, Gruppen und Organisationen der Stadt Gemünden a.Main. <sup>3</sup>Auswärtige Vereine, Gruppen oder Veranstalter werden zur Benutzung der Scherenberghalle zugelassen, soweit die Räume in den entsprechenden Zeiten zur Verfügung stehen.

#### **§ 2 – Umfang der Einrichtung**

Der städtische Teil der Scherenberghalle umfasst folgende Räumlichkeiten:

1. großer Saal
2. mittlerer Saal
3. kleiner Saal
4. Foyer-Saal mit Nebenräumen
5. Kegelstube mit Kegelbahnen
6. Dusch- und Umkleieräume, WC-Anlagen für Sportanlagenbereich

#### **§ 3 – Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der in § 2 Nrn. 1 bis 6 bezeichneten Räumlichkeiten werden von der Stadt Gemünden a.Main Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

#### **§ 4 – Gebührenhöhe**

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

##### **I. Saalbenutzung**

1. Sportliche Nutzung der Scherenberghalle
  - 1.1 Übungsstunden für Vereine und Gruppen aus der Stadt Gemünden a.Main

je Stunde für den großen Saal	20,00 DM
je Stunde für den mittleren Saal	15,00 DM
je Stunde für den kleinen Saal	10,00 DM
  - 1.2 Für auswärtige Vereine und Gruppen erhöhen sich die Gebühren laut Ziffer 1.1 um 100 %.
2. Sportveranstaltungen mit freiwilligen oder festgesetztem Eintrittsgeld mit öffentlichem Charakter

je Stunde für den großen Saal	50,00 DM
je Stunde für den mittleren Saal	35,00 DM
je Stunde für den kleinen Saal	20,00 DM
3. Kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Nutzung mit Bewirtschaftung von einheimischen und auswärtigen Veranstaltern  
Das Nutzungsentgelt beträgt

für den großen Saal	pro Tag 350,00 DM
für den mittleren Saal	pro Tag 250,00 DM

für den kleinen Saal pro Tag 200,00 DM  
für das Foyer pro Tag 150,00 DM  
In der Saalnutzungsgebühr ist die Gebühr für die Foyerbenutzung inbegriffen.  
Wird vom Mieter im Foyer eine Bar betrieben, ist hierfür eine zusätzliche Gebühr von 100,00 DM pro Tag zu erheben.

## II. Kegelbahnbenutzung

<sup>1</sup>Die Kegelbahnen können von Vereinen, Gruppen, Organisationen usw. nach einer mit der Stadt Gemünden a.Main vorher abzuschließenden Vereinbarung angemietet werden.

<sup>2</sup>Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

je Abend und Bahn	30,00 DM
je Stunde	10,00 DM

<sup>3</sup>Die Benutzungsgebühren für die Scherenberghalle beinhalten die Benutzung der WC-Anlagen während der Mietzeit sowie die gesamten Personalkosten für den Hausmeister sowie die Energie- und normalen Reinigungskosten. Für die Beseitigung von Verunreinigungen wird eine Gebühr in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

## III. Bestuhlungskosten

<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren für die Scherenberghalle der Stadt Gemünden a.Main beinhalten nicht die Be- und Entstuhlung und den Auf- und Abbau der Montagebühne. <sup>2</sup>Diese Arbeiten können vom Veranstalter unter Aufsicht des Hausmeisters selbständig durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Falls diese Arbeiten vom Vermieter durchgeführt werden, fallen folgende Unkosten an:

1. Bestuhlung des großen Saales	250,00 DM
2. Bestuhlung des mittleren Saales	150,00 DM
3. Bestuhlung des kleinen Saales	120,00 DM
4. Bestuhlung des Foyers	70,00 DM

<sup>4</sup>Der Auf- und Abbau der Montagebühne durch den Vermieter beträgt 100,00 DM.

### § 5 – Gebührenentrichtung

1. Die Gebühren für die Saalnutzung sind zu entrichten:
  - 1.1 vom Mieter wenn dieser die Bewirtschaftung selbst vornimmt
  - 1.2 vom Gastronomiepächter wenn dieser die Bewirtschaftung im Rahmen des Pächtervertrages durchführt.
2. Saalnutzungsgebühren und die Gebühren für die Kegelbahnen je Abend sind im voraus zu entrichten.

Bei stundenweiser Benutzung der Kegelbahnen sind die Gebühren über den Münzautomaten zu entrichten.

### § 6 – Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

1. <sup>1</sup>Bei den Saalnutzungsgebühren und den Gebühren für die Benutzung der Kegelbahnen je Abend entsteht die Gebührenschild mit der Unterzeichnung der Benutzungsvereinbarung (Mietvertrag). <sup>2</sup>Die Gebühren werden innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung des Mietvertrages fällig.
2. Bei stundenweiser Benutzung der Kegelbahnen entsteht die Gebührenschild mit Inbetriebnahme der Kegelbahnautomaten und wird gleichzeitig fällig.
3. Zu den Gebühren, mit Ausnahme der Gebühr für die Kegelbahnbenutzung (§ 4 Ziff. II), ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

### § 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden a.Main, 05.09.1983  
STADT GEMÜNDEN A.MAIN

gez.  
Michelbach  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**  
Bekanntmachung durch  
Amtsblatt Nr. 36 vom 09.09.1983